

Kindeswohlgefährdung

Begriff der Kindeswohlgefährdung in § 1666 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch):

In der Rechtsprechung des BGH (Bundesgerichtshof) zu § 1666 BGB werden 3 Kriterien zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung benannt.

Danach müssen gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine

...gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt...

Danach werden „Gewichtige Anhaltspunkte“ als:

Konkrete, nicht auf bloßen Vermutungen basierende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung definiert.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die anschließende Aufzählung der Anhaltspunkte ist **nicht** abschließend; sie erfasst **nicht** alle denkbaren Gefährdungssituationen des Kindes / Jugendlichen. Die nachfolgenden Ausführungen sollen daher dem Verantwortlichen eine Hilfestellung geben, eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu beschreiben.

Äußere Erscheinung des Kindes

- a) Verhalten des Kindes**
- b) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**
- c) Familiäre Situation**
- d) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**
- e) Wohnsituation**

a) Äußere Erscheinung des Kindes

- **z. B.** massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- **z. B.** erkennbare Unterernährung
- **z. B.** Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes / faulende Zähne)
- **z. B.** mehrfach völlig Witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten des Kindes

- **z. B.** wiederholte oder schwere gewalttätige und / sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- **z. B.** Kind wirkt berauscht und / oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)

- **z. B.** wiederholtes apathisches oder stark beängstigtes Verhalten des Kindes
- **z. B.** Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- **z. B.** Kind hält sich wiederholt zu Altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- **z. B.** Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- **z. B.** offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- **z. B.** Kind begeht gehäuft Straftaten

c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- **z. B.** wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- **z. B.** nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- **z. B.** massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- **z. B.** häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- z. B.** Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- **z. B.** Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- **z. B.** Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation

- **z. B.** Obdachlosigkeit
- **z. B.** Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in
- z. B.** Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- **z. B.** Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten Angehalten/genötigt

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- **z. B.** stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- **z. B.** häufige berauschte und / oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

f) Wohnsituation

- **z. B.** Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- **z. B.** Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- **z. B.** das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes